



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. September 2022
(OR. en)

12259/22

LIMITE

**POLCOM 110
SERVICES 17
TELECOM 361
DATAPROTECT 250**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Japan über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Japan
über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr
in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan
über eine Wirtschaftspartnerschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verhandlungen im Hinblick auf die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Abkommen“)¹ sollten aufgenommen werden.
- (2) Nach Artikel 8.81 des Abkommens müssen die Vertragsparteien überprüfen, ob es notwendig ist, Bestimmungen zum freien Datenverkehr in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der mit Artikel 22.1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss prüfte in seiner Sitzung vom 25. März 2022, ob die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen der Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Japan zugutekäme. Auf der Grundlage dieser Prüfung verpflichteten sich die Vertreter der Union und Japans auf dem 28. Gipfeltreffen EU-Japan vom 12. Mai 2022, die Aufnahme der für eine solche Einbeziehung erforderlichen Verhandlungen zu prüfen.

¹ ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3.

- (4) Die Union und Japan unterhalten tiefe und dynamische Wirtschaftsbeziehungen und haben durch ihre gegenseitige Angemessenheitsvereinbarung den weltweit größten Bereich der sicheren Übermittlung personenbezogener Daten geschaffen. Japan ist der engste strategische Partner der Union im indopazifischen Raum und ihr zweitgrößter Handelspartner in Asien.
- (5) Die Union führt sowohl in bilateralen Verhandlungen mit mehreren Drittländern als auch im Rahmen der Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation über den elektronischen Geschäftsverkehr Verhandlungen über horizontale Regeln für den grenzüberschreitenden Datenverkehr. Die Bestimmungen des Abkommens sollten mit diesen Regeln im Einklang stehen. Daher ist es angebracht, Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass es mit den horizontalen Regeln für den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der Handelsverhandlungen vereinbart wurden, im Einklang steht.
- (6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ angehört und hat am 9. August 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit Japan über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik (Sachverständige (Dienstleistungen und Investitionen)) geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin